



Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **21.01.2011** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet St. Lorenzen am Wechsel anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen und hiezu berechtigter privater Entsorger.
 1. Abfallwirtschaftsverband Hartberg
 2. private Entsorger

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde

St. Lorenzen am Wechsel

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Hartberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei der Sammelstelle (*bei den Sammelstellen*) gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in den Altstoffsammelzentren der Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel abzugeben. Altholz kann zu den Annahmezeiten bei der Bodenaushubdeponie bzw. Kompostplatz der Gemeinde zur Zwischenlagerung angeliefert werden.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in den Altstoffsammelzentren der Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, können die die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert werden.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 120 Liter Inhalt.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf **100 Liter pro Person und Jahr** nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 100 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde St. Lorenzen

am Wechsel diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) sind in der Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel werden folgende Standorte für die Einrichtung einer (der) Sammelstelle(n) festgelegt:
1. ASZ St. Lorenzen a. W.
 2. ASZ Festenburg
 3. St. Lorenzen a. W. (Mesner Bühel)
 4. Kronegg (Abzweigung Oberes Kronegg)
 5. Bruck/Lafnitz (Tatzgern)
 6. Riegl (Feldschuster)
 7. Riegl (Hutz, Riegl 45)
 8. Festenburg (Kfh. Gremsl) – *gemeinsam mit Gemeinde Mönichwald*
 9. Kaufhaus Singer, Lorenzen 54

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein (*Abfuhrkalender oder Gemeindezeitung*) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle **8** Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz geändert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September **wöchentlich** und in den Monaten Oktober bis April **alle 2 Wochen** durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis September auf **alle 2** und in den Monaten Oktober bis April auf **alle 4** Wochen reduziert werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt

- **im Altstoffsammelzentrum St. Lorenzen a. W.**

jeden 2. Freitag – halbtägig (abwechselnd vormittags – nachmittags)
von 8.00 bis 12.00 Uhr bzw. von 13.00 bis 17.00 Uhr

- **im Altstoffsammelzentrum Festenburg**

jeden 1. Freitag im Monat von 13.00 bis 17.00 Uhr

(6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt beim Altstoffsammelzentrum St. Lorenzen a. W. alle 4 Wochen jeweils freitags in der Zeit zwischen 13.00 und 17.00 Uhr und beim Altstoffsammelzentrum Festenburg an jedem 1. Freitag im Monat in der Zeit zwischen 13.00 und 17.00 Uhr. Die BürgerInnen sind von den Sammelterminen in Kenntnis zu setzen. (Abfuhrkalender oder Gemeindezeitung)

(7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

1. Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg in St. Johann in der Haide

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Hartberg über.
- (2) Abfall, der der genehmigten Behandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird grundsätzlich die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

pro Person € 12,80

gewerbliche Betriebe, Vereine etc. ... € 38,40

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der tatsächlichen Anzahl der Entleerungen. Um einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle entgegenzuwirken, wird pro bereit gestellten Abfallbehälter für gemischte Siedlungsabfälle auf Basis der angeschlossenen Personen jährlich eine fixe Anzahl von Entleerungen vorgeschrieben:

1 und 2 Personen 1 Entleerung (120 l) fix

3 und 4 Personen 2 Entleerungen (á 120 l) fix

5 und mehr Personen 3 Entleerungen (á 120 l) fix

gewerbliche Betriebe, Vereine etc. .. 1 Entleerung (120 l) fix

Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde **biogene Siedlungsabfälle** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 1	€ 7,00
Kunststoffgefäß	240 1	€ 12,30
Abfallsammelsack		€ 7,00

2. für **gemischte Siedlungsabfälle** (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	120 1	€ 9,20
Kunststoffgefäß	240 1	€ 18,40
Abfallcontainer	770 1	€ 59,00
Abfallcontainer	1100 1	€ 84,30
Abfallsammelsack	120 1	€ 9,20

Im Bedarfsfall können Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll beim Gemeindeamt abgeholt werden.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (*wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen etc.*) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden wie folgt vorgeschrieben: Grundgebühr (§ 15) nach dem Stichtag (1. Juli), Variable Gebühr (§ 16) einmal pro Jahr zum Jahresende. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der **1. Juli**.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel tritt mit **dem der Kundmachung folgenden Tag** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 11.11.2005, rechtswirksam seit 1.1.2006, einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Hermann Pferschy



Angeschlagen am: **27. Jan. 2011**

Abgenommen am: **10. Feb. 2011**



St. Lorenzen, am 7.11.2017

A - 8242 St. Lorenzen a. W., Bezirk HB-FF Tel. 03331/3100, Telefax: 3100-4, e-mail: gde@st-lorenzen-wechsel.steiermark.at

GZ.: 852/2017

Betrifft: **Abfuhrordnung vom 21.01.2011 - Änderungen**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel hat in seiner Sitzung vom 31.10.2017 beschlossen die §§ 15, 16 und 19 der Abfuhrordnung vom 21.1.2011 wie folgt abzuändern:

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird grundsätzlich die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

pro Person **€ 14,08**

gewerbliche Betriebe, Vereine etc. ... **€ 42,24**

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der tatsächlichen Anzahl der Entleerungen. Um einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle entgegenzuwirken, wird pro bereit gestellten Abfallbehälter für gemischte Siedlungsabfälle auf Basis der angeschlossenen Personen jährlich eine fixe Anzahl von Entleerungen vorgeschrieben:

2. für **gemischte Siedlungsabfälle** (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 10,12
Kunststoffgefäß	240 l	€ 20,24
Abfallcontainer	770 l	€ 64,94
Abfallcontainer	1100 l	€ 92,77
Abfallsammelsack	120 l	€ 10,12

Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden wie folgt vorgeschrieben: Grundgebühr (§ 15) nach **den Stichtagen (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober)**, Variable Gebühr (§ 16) einmal pro Jahr zum Jahresende. Stichtag für die Berechnung der **variablen Gebühr** (§ 16) ist der **1. Juli**.

Alle übrigen Bestimmungen der Abfuhrordnung bleiben von diesen Änderungen unberührt.

Die Änderungen treten mit **1.1.2018** in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Hermann Pferschy



angeschlagen am: - 7. Nov. 2017
abgenommen am: - 1. Dez. 2017

Anmerkung:

Entsprechend dem Generalbeschluss des Gemeinderates vom 22.11.2013 über die jährliche Indexanpassung der Benützungsgebühren gemäß § 71 Abs. 2a der Stmk. Gemeindeordnung – ergänzt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 31.10.2017 – werden auch die in der Abfuhrordnung geregelten Gebühren ab 1.1.2019 jährlich den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretenden Index angepasst.

St. Lorenzen, am 2.10.2018

A - 8242 St. Lorenzen a. W., Bezirk HB-FF Tel. 03331/3100, Telefax: 3100-4, e-mail: gde@st-lorenzen-wechsel.steiermark.at

GZ.: 852/2018

Betrifft: **Abfuhrordnung vom 21.01.2011 - Änderungen**

KUNDMACHUNG

Aufgrund der Stellungnahmen des Amtes der Stmk. Landesregierung hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel in seiner Sitzung vom 28.9.2018 beschlossen, den § 15 der Abfuhrordnung vom 21.1.2011 wie folgt abzuändern:

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird grundsätzlich die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

pro Person € 14,08

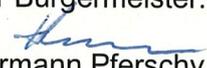
Für Liegenschaften, die nicht bzw. nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, wird die Grundgebühr darüber hinaus wie folgt festgesetzt: € 42,24
Ausgenommen davon sind Einzelpersonenunternehmen, deren Unternehmensstandort ident mit ihrem Wohnsitz ist (Verbot der Doppelbesteuerung)

Alle übrigen Bestimmungen der Abfuhrordnung bleiben von diesen Änderungen unberührt.

Die Änderungen treten einschließlich der u. a. Indexanpassung mit **1.1.2019** in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Hermann Pferschy



angeschlagen am: 2.10.2018

abgenommen am: **24. Okt. 2018**

Anmerkung:

Entsprechend dem Generalbeschluss des Gemeinderates vom 22.11.2013 über die jährliche Indexanpassung der Benützungsgebühren gemäß § 71 Abs. 2a der Stmk. Gemeindeordnung – ergänzt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 31.10.2017 – werden auch die in der Abfuhrordnung geregelten Gebühren ab 1.1.2019 jährlich den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretenden Index angepasst.

St. Lorenzen, am 29.11.2013

A - 8242 St. Lorenzen a. W., Bezirk HB-FF Tel. 03331/3100, Telefax: 3100-4, e-mail: gde@st-lorenzen-wechsel.steiermark.at

GZ.: 850/2013 und 851/2013

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.11.2013 bezüglich der jährlichen Indexanpassung der Kanal- und Wasserleitungsbenützungsgebühren nachstehenden Beschluss gefasst:

5. **Generalbeschluss über die jährliche Indexanpassung der Kanal- und Wasserleitungsbenützungsgebühren gemäß § 71 Abs. 2a der Stmk. Gemeindeordnung**

Am 26.11.2010 hat der Gemeinderat beschlossen, die Kanal- und Wasserleitungsbenützungsgebühren jährlich dem Verbraucherpreisindex anzupassen. War bisher trotzdem jährlich ein Beschluss über die konkrete Höhe der Gebühren zu fassen, so besteht jetzt gemäß § 71 Abs. 2a der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. (LGBL. 125/2012, in Kraft seit 1.1.2013) die Möglichkeit, ohne weitere jährliche Beschlüsse die Wertsicherung der Benützungsgebühren festzulegen. Die neuen Gebührenhöhen sind öffentlich kundzumachen.

GR Eberhard Zingl weist darauf hin, dass nach wie vor nicht alle Objekte in der Gemeinde an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind bzw. eine eigene Kläranlage besitzen. Er besteht darauf, dass die Grubenbücher (Aufzeichnungen über die Entleerung von Senkgrubeninhalten) kontrolliert werden. Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass er sich darum kümmern wird. Dies steht jedoch nicht in Zusammenhang mit der Festlegung der Benützungsgebühren.

Der Gemeinderat nimmt von der beschriebenen Möglichkeit Gebrauch und beschließt mit Bezug auf die o. a. gesetzliche Bestimmung mit *14 Stimmen (1 Enthaltung, GR Zehrfuchs)* die Kanal- und Wasserleitungsbenützungsgebühren jährlich mit Wirkungstag 01. Jänner an den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretenden Index anzupassen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Hermann Pferschy



angeschlagen am: 29. Nov. 2013
abgenommen am: 13. Dez. 2013



Parteienverkehr:
Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr
Freitag 8 bis 12 und 14 bis 16 Uhr
Internet: <http://www.st-lorenzen-wechsel.at>

St. Lorenzen, am 7.11.2017

A - 8242 St. Lorenzen a. W., Bezirk HB-FF Tel. 03331/3100, Telefax: 3100-4, e-mail: gde@st-lorenzen-wechsel.steiermark.at

GZ.: 920-0/2017

Betrifft: **Generalbeschluss über die jährliche Indexanpassung der Kanal- und Wasserleitungsbenützungsgebühren gemäß § 71 Abs. 2a der Stmk. Gemeindeordnung**

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel hat in seiner Sitzung vom 31.10.2017 beschlossen ...

... den Generalbeschluss des Gemeinderates vom 22.11.2013 über die jährliche Indexanpassung der Benützungsgebühren gemäß § 71 Abs. 2a der Stmk. Gemeindeordnung dahingehend zu ergänzend, dass dieser Beschluss mit Wirksamkeit 1.1.2019 auch für die **Abfallgebühren** anzuwenden ist.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Hermann Pferschy



angeschlagen am: - 7. Nov. 2017
abgenommen am: - 1. Dez. 2017